

nach ihrem Ermessen, derartigen Gesellschaften zwar gestatten, Fremden den Zutritt zu den Vorstellungen, ohne die vorgedachte Bedingung und nach Befinden gegen Erlegung eines gewissen Eintrittsgeldes, zu bewilligen. Solchenfalls haben jedoch das gegenwärtige Regulativ und insonderheit, was die Concessionsgebühren, Armencaffenbeiträge und die Abgabe von Freibillets betrifft, die Bestimmungen in den §§ 12 und 14 desselben auf solche Gesellschaften ebenfalls Anwendung zu leiden.

§ 18. Theatralische Vorstellungen dürfen übrigens in Gemäßheit § 5 der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. October 1843 während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben nicht stattfinden.

§ 19. Was die Concerte an öffentlichen Orten betrifft, so sind die Inhaber dieser Orte verbunden, der Polizeibehörde die Tage, an welchen regelmäßig Concerte stattfinden sollen, ebenso wie etwaige Extracconcerte anzuzeigen, auch nach Befinden sich über die Berechtigung, Concertmusik halten zu dürfen, auszuweisen. — Bei der Anzeige über die regelmäßig abzuhaltenden Concerte, welche für ein ganzes laufendes Jahr erfolgen kann, ist von dem Besizer oder Pächter der Lokalität, in welcher die Concerte abgehalten werden, eine Gebühr von zwei Thalern, bei der Anzeige von Extracconcerten eine solche bis zu 20 Rgr. zu entrichten. Der von den regelmäßigen Concerten Seiten der Inhaber der betreffenden Lokale abzugebende Armencaffenbeitrag beträgt für das Jahr mindestens zwei Thaler, kann aber nach dem Ermessen der Armencaffenverwaltung je nach der anzunehmenden Frequenz des Besuchs und der Einträglichkeit, sowie den sonstigen einschlagenden Verhältnissen bis zu zehn Thalern für jedes Jahr ansteigen. Bei Extracconcerten richtet sich nach der Höhe der Concessionsgebühr auch der Beitrag zur Armencaffe und ist dieser mit an die Casse der Königl. Polizei-Direction zu entrichten. — Unter Extracconcerten sind solche Concerte zu verstehen, welche entweder an Orten stattfinden, an welchen regelmäßig wiederkehrende Concerte überhaupt nicht gegeben werden, oder solche, welche an anderen, als den für die regelmäßigen Concerte angegebenen Tagen stattfinden, dafern nicht eine an sich zulässige Verlegung des gewöhnlichen Concerts auf einen andern Tag eintritt, welchenfalls es zwar auch einer Anzeige bedarf, die besondere Entrichtung einer Gebühr oder eines Armencaffenbeitrages aber nicht stattfindet.

§ 20. Die Nachmittagsconcerte dürfen an Sonn- und Feiertagen erst um 4 Uhr beginnen, Frühconcerte, so lange sie überhaupt an Sonn- und Feiertagen gestattet sind, müssen dagegen früh 1/28 Uhr beendet sein. — Während der Charwoche, einschließlich des Palmsonntags und an Bußtagen und deren Vorabenden, darf in Gemäßheit der Verordnung der Königl. Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern vom 28. October 1848 öffentliche Concertmusik nicht stattfinden.

§ 21. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Musik- und Gesangstücke, gegen deren Aufführung sie Bedenken hat, für immer oder für gewisse Orte und Zeiten, zu untersagen.

§ 22. Sind mit den Concerten noch andere Vergnügungen verbunden, z. B. Illuminationen, Bogelschießen, Feuerwerke, Steigen von Luftballons, so gelten für diese die einschlagenden besonderen Bestimmungen.

§ 23. Concerte von Gesangsvereinen, Singakademien etc., ingleichen bloße Gesangsproductionen derselben unterliegen, wenn sie auch für Nichtmitglieder gegen Eintrittsgeld zugänglich sind, denselben Bestimmungen, wie die unter § 12 Aa. gehörenden Concerte.

§ 24. Productionen einzelner auswärtiger Künstler und Künstlerfamilien oder überhaupt nicht hier concessionirter Musiker oder Musikchöre, Gesellschaften etc. an öffentlichen Orten dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß, welche von denselben sofort bei ihrer Anherkunft zu erbitten ist, nicht statthaben, selbst wenn sie auch an solchen Orten sich wollen hören lassen, welche die Berechtigung zum Musikhalten haben. Der Erlaubnißtheilung muß stets die Erfüllung der in § 9 unter a, c und d vorgeschriebenen Bedingungen vorausgehen. In der Regel wird eine Concession an eine und dieselbe Person oder Gesellschaft nicht über vier Wochen ertheilt.

§ 25. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche, ohne daß sie nach § 106 der Armenordnung zu beurtheilen sind, in hiesigen Restaurationen allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer Gehülfen mit Instrumental- oder Vocalmusik oder mit Declamationen auswarten, bedürfen hierzu, beziehentlich in Gemäßheit des die Ausübung des Musikgewerbes in hiesiger Stadt betreffenden Regulativs vom 1. October 1853, der obrigkeitlichen Concession des Stadtrathes. Zu Erlangung derselben, welche übrigens nur auf jedweden zeitigen Widerruf ertheilt wird, ist angemessene Befähigung und Unbescholtenheit des Rufes erforderlich. Ueber die erlangte Concession hat sich der Concessionar durch Vorlegung des in allen Fällen auf die Zahl und die Namen der Gehülfen mit zu erstreckenden Concessionscheins bei der Königl. Polizei-Direction auszuweisen. Der Concessionar darf in der Regel andere, als die solchergestalt im Concessionscheine bemerkten Gehülfen zu seinen Aufwartungen nicht verwenden.

Außer den für die vom Stadtrathe ertheilte Gewerbesconcession und den bei der Königl. Polizei-Direction durch die Notiznahme der Concession und beziehentlich den Eintrag der Gehülfen entstehenden Kosten hat der Concessionar weder weitere Gebühren, noch Armencaffenbeiträge abzuentsrichten. Schulpflichtige Kinder dürfen bei den Productionen der vorgedachten Concessions-Inhaber unter keiner Bedingung mitwirken.

§ 26. Der Vortrag von Gesängen oder Declamationen, deren Inhalt in politischer, moralischer oder sonstiger Beziehung anstößig erscheint, ist schlechterdings verboten. — Der Concessions-Inhaber ist für die bei seinen Productionen Seiten seiner Gehülfen etwa vorkommenden Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen verantwortlich.

§ 27. Der Polizei-Behörde bleibt auch hier vorbehalten, dafern ihr gegen die Orte, wo sich die vorgedachten Personen hören lassen wollen, Bedenken beigegeben, die Aufführung der Productionen für diese Orte zu verbieten. Dasselbe leidet auch Anwendung auf einzelne Musikstücke.

§ 28. Die nach § 106 der Armenordnung zu beurtheilenden Musikanten, wozu namentlich die Drehorgelspieler, Jahrmärkte-Musikanten aller Art etc. gehören, haben sich durch die Concession einer Königl. Kreisdirection auszuweisen, nächstdem aber zu ihren Productionen am hiesigen Orte jedesmal die besondere Erlaubniß der Königl. Polizei-Direction auszuwirken.